



Statuten

des Modelleisenbahnclubs Einsiedeln



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Modelleisenbahn-Club wurde am 4.1.1985 gegründet.
Er stellt sich die Aufgabe, die Eisenbahnliebhaberei zu pflegen und durch geeignete Aktivitäten Verständnis und Freude hierfür zu wecken. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Im Club können Damen und Herren als Mitglieder aufgenommen werden.
- 1.2 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - 1.2.1. die ordentlichen, in der Regel wöchentlichen Zusammenkünfte im Clublokal
 - 1.2.2 ausserordentliche Zusammenkünfte
 - 1.2.3. Modellbau
 - 1.2.4. Exkursionen, Film/Diavorträge, Bibliothek etc.
- 1.3 Der Club hat seinen Sitz in Einsiedeln.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitglieder - ohne Gartenbahnbenützung
 - mit Gartenbahnbenützung
 - Firmenmitglieder - ohne Gartenbahnbenützung
 - mit Gartenbahnbenützung
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
- 2.2 Aktivmitglieder ohne Gartenbahnbenützung
Aktivmitglied kann werden, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat oder in der Jugendgruppe tätig war und mindestens 20 Jahre alt ist. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten.
- 2.3 Aktivmitglieder mit Gartenbahnbenützung
Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, erweitert mit der Benützung der Gartenbahn

- 2.4 Firmenmitglieder mit und ohne Gartenbahnbenützung
Die Firmenmitgliederkategorien sind den beiden Aktivmitgliederkategorien gleichgestellt.
- 2.5 Jugendmitglieder
Als Jugendmitglieder können Schüler ab 14. Altersjahr und Lehrlinge aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber erst ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt. Die Jugendmitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit dem 20. Altersjahr und es erfolgt ein Übertritt in eine der Erwachsenenkategorien.
Ist ein Elternteil zugleich Aktivmitglied, entfällt der Jahresbeitrag.
- 2.6 Passivmitglieder
Die Passivmitglieder haben mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes, und der Benützung der Gartenbahn, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 2.7 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, haben jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
Die Benützung der Gartenbahn unterliegt den gleichen Bedingungen wie die der Aktivmitglieder mit Gartenbahnbenützung.
- 2.8 Gönner
Wer dem Club einen finanziellen oder materiellen Beitrag leistet, wird Gönner des Modelleisenbahn-Club Einsiedeln.
- 2.9 Rechte
Mitglieder haben das Recht der Benützung der Clubeinrichtungen, Beteiligung an Veranstaltungen des Clubs und Besuch der Vereinsräume.
Die Benützung der Gartenbahn ist in einem Reglement separat geregelt
- 2.10 Pflichten
Jedes Mitglied verpflichtet sich:
- den Statuten, den Reglementen und den Anordnungen des Vorstandes genau nachzuleben.
- an allen schriftlich angekündigten Versammlungen teilzunehmen.
(GV, Versammlungen)

- Rentner sind von den reglementierten Arbeitstagen entbunden.
- seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- sämtliches dem Club gehörendes Material in geordnetem Zustand zu halten

3. Austritte und Ausschlüsse

- 3.1 Austritte sind dem Präsidenten 30 Tage vor Ablauf des Clubjahres schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Mitglieder, die durch grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten die Interessen des Clubs schädigen, können vom Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt an der GV mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle dem Club gehörenden Fachzeitschriften, Bücher und Gegenstände dem Materialverwalter zurückzugeben.
Allfällige rückständige Beiträge und der laufende Beitrag hat der Austretende noch zu bezahlen.
- 3.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4. Vereinsorganisation

- 4.1 Die Organe der Clubs sind :
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen
- 4.2 Das Clubjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
- 4.3 Versammlungsreglement
Dieser Abschnitt gilt für die GV, für alle Clubversammlungen und sinngemäss für Vorstandssitzungen.
 - 4.3.1 Versammlungen können einberufen werden:
 - wenn es der Vorstand beschliesst oder
 - wenn es ein Drittel der Aktivmitglieder schriftlich unter Grundangabe verlangt.

4.3.2 Frühzeitig lädt der Vorstand schriftlich alle:
- Aktivmitglieder (beide Kategorien)
- Firmenmitglieder (beide Kategorien)
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
zu allen Versammlungen und Sitzungen ein und gibt die Traktandenliste bekannt.

4.3.3 Beschlussfähigkeit
Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst ob eine Versammlung beschlussfähig ist.

4.3.4 Der Clubpräsident leitet alle Versammlung und Sitzungen.
Nach der Eröffnung legt er die Traktanden zur Genehmigung vor.
Er kann Geschäfte delegieren.

4.3.5 Über das Behandeln von Anträgen entscheidet die Versammlung.

4.3.6 Abstimmungen und Wählen erfolgen in der Regel durch offenes Stimmenmehr, wobei jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme besitzt.

4.3.7 Der Präsident oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können entscheiden, ob eine Abstimmung geheim durchgeführt wird.

4.3.8 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Stimmenmehr entschieden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.3.9 Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet über Angelegenheiten, worüber die Statuten keine Auskunft gegen.

4.4 Generalversammlung (GV)

4.4.1 Die GV ist das oberste Organ des Clubs

4.4.2 Die GV wird jährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt.

4.4.3 Traktandenliste

1. Begrüßung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV.
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Kassen und Revisorenbericht
7. Bericht über geplante Aktivitäten und Jahresprogramm
8. Wahlen
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Jahresbeitrag und Budget
11. Mitteilungen

4.4.4 Die Einladung hat schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der GV zu erfolgen.

4.4.5 Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten bis spätestens 3 Wochen vor der GV schriftlich zu unterbreiten.

4.5 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4.6 Vorstand

4.6.1 Die Erledigung der Clubangelegenheiten wird einem Vorstand von 5 Mitgliedern übertragen.

4.6.2 Der Vorstand besteht aus :

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

4.6.3 Der Vorstand leitet den Club und vollzieht die Clubbeschlüsse.

Der Vorstand ist befugt, über einen von der GV bestimmten Betrag zu verfügen

4.6.4 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich zu zweit für den Verein.

- 4.6.5 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist für weitere Amtsperioden wieder wählbar.
- 4.6.6 Jedes Jahr soll der halbe Vorstand gewählt werden.
- 4.6.7 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens einen Monat vor der GV dem Präsidenten mitgeteilt werden.
- 4.6.8 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer muss schriftlich begründet dem Präsidenten mitgeteilt werden.
Die Ersatzwahl durch den Vorstand gilt bis zur nächsten GV.

4.6.9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Präsident:

- sorgt für genaue Handhabung der Statuten und Beschlüsse.
- hat Stimmrecht
- vertritt die Interessen des Clubs nach aussen
Die jeweilige Vertretung wird durch den Vorstand bestimmt.

2. Aktuar:

- führt Protokoll über GV und Vorstandssitzungen
- besorgt die Vereinskorrespondenz und verschickt die Einladungen
- besorgt die Archivierung

3. Kassier:

- verwaltet unter persönlicher Haftung die Vereinskasse.
- erledigt den Einzug der Beträge
- legt an der GV eine Abrechnung mit Belegen vor, er gibt Auskunft, wenn es die Mitglieder verlangen
- er erstellt das Budget
- er hat die Einzelunterschrift über die Geldkonten.

4. Materialverwalter:

- er verwaltet sorgfältig das Clublokal sowie das Clubmaterial.
- er kontrolliert ausgeliehenes Material.
- er erstellt auf die GV ein Inventar.

5. Beisitzer:

- er unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder.
- er übernimmt besondere Aufgaben und Kommissionen, über die er an der GV Bericht erstattet.

4.7 Rechnungsprüfer

4.7.1 Die zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Finanzen des Clubs. Sie erstatten auf die GV einen schriftlichen Bericht.

4.7.2 Der Kassier hat ihnen Auskunft zu erteilen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.7.3 Die GV wählt zwei Aktivmitglieder als Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jeder Rechnungsprüfer ist für weitere Amtsperioden wiederwählbar.

4.8 Kommissionen

4.8.1 Zur Abklärung von einzelnen Fragen kann der Verein Kommissionen bestimmen. Die Aufgaben werden jeweils bei deren Wahl festgelegt.

4.8.2 Der Vorsitz der Kommissionen wird durch den Vorstand oder die GV festgelegt.

5. Clubvermögen

5.1 Das Clubvermögen besteht aus:

- Kassabestand
- Postcheck/Bankguthaben
- Fonds
- Inventar

5.2 Die Einnahmen der Club's sind:

- die jährlichen Beiträge der Mitglieder und Gönner
- freiwillige und ausserordentliche Beiträge
- Erträge aus Produktionen
- Zinserträge und sonstige Einnahmen.

5.3 Die GV bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder.

- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Club's haftet ausschliesslich das Clubvermögen in der maximalen Höhe eines regulären Jahresbeitrages aller Mitglieder, jedoch maximal mit Fr. 150.– je Aktiv- und Passivmitglied.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung

- 6.1.1 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der GV können die Auflösung der Club's beschliessen,
- wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann oder
- wenn andere Gründe vorliegen.
Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

- 6.1.2 Wenn sich der Club auflöst, wird sein Vermögen und Eigentum bei der Bezirksbehörde zur Aufbewahrung deponiert. Wird innert fünf Jahren kein neuer Verein gegründet wird das Clubvermögen unter die bei der Auflösung bestehenden Aktivmitglieder verteilt

6.3 Inkraftsetzung

- 6.3.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Jan. 1985 im Rest. Waage, 1.Stock, Einsiedeln genehmigt und in Kraft gesetzt worden.
Sie wurden an der GV vom 17. März 1989 zum ersten Mal, am 27. Oktober 1995 zum zweiten Mal, am 12. April 2002 zum dritten Mal revidiert.

Einsiedeln, 4.1.1985/27.10.95/12.4.02 -no-

Der Präsident:

Stefan Casanova

Der Aktuar:

Albert Nold